

## Musterantrag: Erneuerung des Moratoriums für jede künftige Kontogutschrift

Absender: Kontoinhaber/in

An das Amtsgericht  
– Vollstreckungsgericht –  
.....

An die Vollstreckungsstelle/Stadtkasse  
.....

Geschäftsnummern der PfÜB/PfÜV: ...

*Achtung: Hier sind sämtliche PfÜB/PfÜV  
aufzuführen, die ergangen sind!*

### Antrag auf Erneuerung/Perpetuierung des Moratoriums nach § 835 Abs. 3 ZPO für Konto Nr. ... bei der ... XY-Bank

In der Vollstreckungssache

A, B, C ... (alle Gläubiger mit Adresse)

gegen

X (Schuldner mit voller Adresse)

beantrage ich, ggü. dem Kreditinstitut ergänzend anzuordnen, dass

**jeweils erst vier Wochen nach der Gutschrift von künftig eingehenden Zahlungen  
an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden darf.**

#### Begründung:

Es sind auch die künftigen Tagesguthaben gepfändet worden. Die im Gesetz vorgesehene 4-wöchige Schutzfrist ab der jeweiligen Kontogutschrift benötige ich insbesondere, um

- bei wechselnden Arbeitseinkommen (infolge Überstunden, Spesen, Weihnachtsgeld usw.) rechtzeitig die Anpassung des Freigabebeschlusses beantragen zu können
- einmalige Sozialleistungen, die auf dem gepfändeten P-Konto eingehen werden, noch rechtzeitig als pfändungsfrei bescheinigen lassen zu können
- mich zu Freigabeanträgen wegen besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse (nach § 850k Abs. 4 i.V.m. § 850f Abs. 1 ZPO) professionell beraten lassen zu können
- als Selbstständiger rechtzeitig die Freigabe sonstiger Einkünfte nach § 850k Abs. 4 i.V.m. § 850i ZPO beantragen zu können
- absehbare Zahlungseingänge zugunsten Dritter nach § 765a ZPO schützen lassen zu können.

Generell besteht die Gefahr, dass mein Kreditinstitut eine von mir vorgelegte Bescheinigung nicht anerkennt. Dann benötige ich ein Zeitfenster, um bei Gericht bzw. bei der Vollstreckungsstelle eine amtliche Festsetzung des geschützten Betrages zu erreichen (§ 850k Abs. 5 S. 4 ZPO). Nur so lässt sich verhindern, dass der Drittschuldner zum Ende des Kalendermonats ein eigentlich pfändungsfrei zu stellendes Guthaben an den pfändenden Gläubiger abführen muss.

Auch kam es in der Vergangenheit infolge von Programmstörungen, Streiks oder Versehen der Zahlstellen durchaus schon zu einer vorzeitigen bzw. verspäteten Auszahlung meines Lohnes oder meiner Sozialleistungen. Wenn jedoch in einem Kalendermonat (versehentlich) die Leistungen für zwei Monate eingehen, müsste die Bank als Drittschuldner zu Beginn des Folgemonats das ungeschützte Guthaben an den pfändenden Gläubiger auskehren. Um meine wirtschaftliche Existenz im Folgemonat zu sichern, erscheint ein zeitlicher Spielraum für den notwendigen Härtefall-Schutz unumgänglich.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kontoinhaber/in

- Je nach Fallgestaltung den/die zutreffenden Textbaustein/e verwenden.

.....  
... erscheint in Groth/Müller u.a. (Hrsg.), Praxishandbuch Schuldnerberatung, 16. Ergänz. im Juni 2010